

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1148/91 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1991

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 500 000 Tonnen Gerste
aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des
Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln
für die Intervention bei Getreide⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, erfolgt die Abgabe
von Getreide, das sich im Besitz der Interventionsstellen
befindet, durch Ausschreibung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2619/90⁽⁶⁾, legt das Verfahren und die Bedingungen für
die Abgabe des Getreides im Besitz der Interventionsstelle
fest.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht,
eine Dauerausschreibung zu eröffnen, um zu Beginn des
Getreidewirtschaftsjahres 1991/92 500 000 Tonnen Gerste
im Besitz der deutschen Interventionsstelle ausführen zu
können.

Die vorgesehene Ausschreibung zur Ausfuhr von Inter-
ventionsbeständen ist insofern ein Sonderfall, als sie zu
Ende des Wirtschaftsjahres im Mai 1991 eröffnet wird, die
betreffenden Lieferungen jedoch erst zu Beginn des
neuen Wirtschaftsjahres, d. h. zwischen dem 1. Juli und
31. August 1991, erfolgen können. Es ist daher angezeigt,
von der in Artikel 16 erster Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1836/82 vorgesehenen Frist von höchstens
einem Monat zwischen der Absendung der Zuschlagser-
klärung und der Bezahlung sowie von Artikel 16 zweiter
Unterabsatz derselben Verordnung abzuweichen, dessen
Anwendung dazu führen würde, daß der Gebotspreis
bereits bei der Abnahme der Gerste im Juli durch monat-
liche Zuschläge erhöht würde, obwohl die Ausfuhr frühe-
stens zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle kann unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedin-
gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von
500 000 Tonnen Gerste aus ihren Beständen vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von
500 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern
ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der Ausfuhr-
zollformalitäten erfolgt zwischen dem 1. Juli und dem 31.
August 1991.

(2) Die Gebiete, in denen die 500 000 Tonnen Gerste
lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer
Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung
(EWG) Nr. 1836/82 bis zum 31. August 1991.

(2) Die im Rahmen dieser Ausschreibung einge-
reichten Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie von
einer schriftlichen Erklärung begleitet werden, der zufolge
die Ausfuhr in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1991
erfolgen wird. Den Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenz-
anträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr.
3719/88 der Kommission⁽⁷⁾ beigelegt sein.

Artikel 4

(1) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1836/82 wird die Frist für Angebote im
Rahmen der ersten Teilausschreibung auf den 15. Mai
1991, 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit), festgesetzt.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen
können jeweils bis Mittwoch, 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit),
eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 26. Juni 1991
13.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventions-
stelle einzureichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 5

Der Zuschlagsempfänger bezahlt das Getreide vor Abnahme. In Abweichung von Artikel 16 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 muß jedoch die Frist von höchstens einem Monat zwischen der Absendung der in Artikel 15 derselben Verordnung genannten Zuschlagserklärung und der Bezahlung nicht eingehalten werden.

In Abweichung von Artikel 16 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 entspricht der für die Ausfuhr zu zahlende Preis dem Gebotspreis, wenn die Abnahme im Juli 1991 erfolgt. Der Preis erhöht sich um einen monatlichen Zuschlag, wenn die Abnahme im August 1991 erfolgt.

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 wird die Kautions

gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung nur freigegeben, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß die Ausfuhr zwischen dem 1. Juli und 31. August 1991 erfolgt ist.

Artikel 7

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang II übermittelt werden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

| Lagerort | Menge |
|------------------------------|---------|
| Schleswig-Holstein / Hamburg | 13 206 |
| Niedersachsen / Bremen | 180 237 |
| Nordrhein-Westfalen | 142 895 |
| Hessen | 20 334 |
| Rheinland-Pfalz | 22 525 |
| Baden-Württemberg | 13 759 |
| Bayern | 102 644 |
| Saarland | 4 376 |

ANHANG II

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 500 000 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 1148/91)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|------------------------|-------------------|-------------------|------------------------------|--|--------------------------|------------|
| Numerierung der Bieter | Nummer der Partie | Menge (in Tonnen) | Angebotspreis (in ECU/t) (1) | Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung) | Handelskosten (in ECU/t) | Bestimmung |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| usw. | | | | | | |

(1) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.